

Wer ist Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung?

1. Pflichtmitgliedschaft

a. Beginn

Grundsätzlich gehören alle im Bundesland Bremen zugelassenen Rechtsanwälte/innen der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV) kraft Gesetzes an (Pflichtmitgliedschaft). Entscheidender Zeitpunkt für die Zulassung ist der Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 2 BRAO). Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind demgemäß die Rechtsanwälte/innen, die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen angehören.

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt.

Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind:

- Rechtsanwälte/innen, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer werden oder berufsunfähig sind (§ 6 der Satzung¹);

b. Ende

Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen endet die Pflichtmitgliedschaft in der HRAV (§ 10 Abs. 1).

Gezahlte Beiträge werden dann auf Antrag zu 60% erstattet, es sei denn die Mitgliedschaft wird freiwillig aufrechterhalten oder die Beiträge werden auf ein anderes Versorgungswerk übertragen.

2. Freiwillige Mitgliedschaft

1. Beginn

Sind Beiträge nicht erstattet oder übertragen worden, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten aufrechterhalten bleiben. Die Erklärung hierfür ist schriftlich binnen 6 Monaten nach Ausscheiden der HRAV gegenüber abzugeben (§ 10 Abs. 2). Dieses Recht besteht unabhängig vom Alter.

2. Ende

Eine freiwillige Mitgliedschaft (§ 10 Abs. 3) kann durch schriftliche Austrittserklärung beendet werden unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig Beitragserstattung in Höhe von 60 % der geleisteten Beiträge verlangt wird

Ein durchgeführter Versorgungsausgleich beeinflusst die Höhe der Beitragserstattung (§ 21 Abs. 1).

Wie hoch sind die Beiträge?

¹ Paragraphen ohne Kennzeichnung sind solche der Satzung der HRAV

1. Regelpflichtbeitrag

Selbständige sowie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an das Versorgungswerk den Regelpflichtbeitrag zu entrichten (§ 24 Abs. 1 Satz 1). Der Beitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 - 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung (§ 24 Abs. 1 Satz 2).

Diese Vorschrift bedeutet eine ständige Angleichung an die Höhe des Beitragssatzes und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Angleichung ist unerlässliche Voraussetzung dafür, daß angestellte Rechtsanwälte/innen sich von ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der BfA gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen können, um Mitglied in der HRAV zu werden. Dies gilt auch für freiwillige Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ab 1.1.2003 beträgt der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,5 % des Bruttoeinkommens, die Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich auf 5100.- Euro brutto (§ 159 SGB VI). Dementsprechend beträgt der Regelpflichtbeitrag in der HRAV gegenwärtig (5/10 von 19,5 % x 5100.- Euro = 497,25 Euro).

Erreicht das Bruttoeinkommen oder das Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht, so tritt auf Antrag an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI das jeweils nachgewiesene Bruttoarbeitsentgelt (§ 24 Abs. 6).

2. Persönlicher Pflichtbeitrag

Um dem selbständigen Mitglied die Möglichkeit zu eröffnen, seinem Einkommen entsprechende Beiträge zu entrichten, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres der Regelpflichtbeitrag auf 5/6/7/8/9/10-Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der Angestelltenversicherung verändert werden (§ 24 Abs. 2, 1. Satz, Persönlicher Pflichtbeitrag). Es sind dabei sowohl Steigerungen als auch Minderungen des Beitragssatzes möglich.

Die Erklärung erfolgt schriftlich und entfaltet Wirkung für das auf den Zugang der Erklärung folgende Kalendermonat (§ 24 Abs. 2 Satz 2).

Bei eingetretener Berufsunfähigkeit ruht dieses Wahlrecht (§35 Abs. 3).

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus §§ 157 -160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung ergibt (§ 24 Abs. 3).

Das angestellte Mitglied hat keine Gestaltungsmöglichkeiten. Es schuldet volle 10/10-Beiträge nach dem Bruttoeinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze als persönlichen Pflichtbeitrag. Der Arbeitgeber hat die Hälfte des Beitrags zu tragen und abzuführen, die andere das Mitglied selbst. Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien über den Einbehalt und die Abführung des „Arbeitnehmeranteils“ durch den Arbeitgeber sind möglich. Erst nach erfolgter Leistung des Arbeitgebers erlischt die der Beitragsforderung der HRAV.

Wird ein angestelltes Mitglied selbständig tätig, nachdem es das 42. Lebensjahr vollendet hat, so kann es innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit seinen persönlichen Pflichtbeitrag bestimmen, also gegebenenfalls noch nach Vollendung des 45. Lebensjahres.

Wird ein freiberuflich tätiges Mitglied nach Vollendung des 45. Lebensjahres angestellt, so wird es Mitglied der BfA. Die BfA befreit es von der Pflichtmitgliedschaft nur, wenn es sich gegenüber einem Berufsständischen Versorgungswerk verpflichtet, Beiträge in gleicher Höhe zu entrichten, wie es gegenüber der BfA zu bezahlen verpflichtet ist. Diesem Mitglied wird die Möglichkeit eröffnet, den Beitragssatz zu zahlen, wie er sich aus den §§ 157 - 160 SGB VI ergibt. damit es in der HRAV Mitglied bleiben kann.

3. Zusätzlicher Versorgungsbeitrag

Es besteht die Möglichkeit, neben den zu zahlenden Pflichtbeiträgen zusätzliche Versorgungsbeiträge zu entrichten. Diese sind auch dynamisch. Sie sind der Höhe nach begrenzt. Sie dürfen 30 % des persönlichen Pflichtbeitrages (§ 24 Abs. 2 und 3) nicht übersteigen (§ 25). Durch die freiwillige Zahlung des zusätzlichen Versorgungsbeitrages tritt keine Bindungswirkung ein.

4. Freiwillige Mitgliedschaft

Bleibt ein Mitglied freiwillig Mitglied der HRAV (§ 10 Abs. 2), so ist es zur Beitragszahlung und -gestaltung in der Höhe verpflichtet bzw. berechtigt, wie diese zuvor auch bestanden hat. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Kammer zu stellen.

5. Befreiung bei anderweitiger Versorgung

Auf Antrag werden Mitglieder befreit, die ihre Mitgliedschaft in einer anderen öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb Bremens aufrechterhalten. Hierbei kann es sich um ein anderes berufsständisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte oder einer anderen Berufsgruppe handeln, wie z. B. das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, wenn das andere Versorgungswerk Beiträge auf das Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit erhebt (§ 7).

6. Teilbefreiung

a. Tatbestände

Unter Teilbefreiung ist zu verstehen, daß zwar die Pflichtmitgliedschaft bestehen bleibt, aber unter den unten angegebenen Voraussetzungen eine Teilbefreiung vom Regelpflichtbeitrag erfolgt (zur Höhe vergleiche unten Nr. 7: Besonderer Versorgungsbeitrag). Teilbefreiung können beantragen:

- i. Mitglieder, die in einem anderen Versorgungswerk Befreiung erlangten, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht (§8 Abs. 2 Nr. 1).

Diese Befreiungsmöglichkeit ist geschaffen worden für Mitglieder, die in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Bremens Befreiungstatbestände nachgewiesen haben und die dort zur Anerkennung führten. Die HRAV überprüft nicht, ob die Befreiung seinerzeit zu Recht erfolgte; sie überprüft nur, ob die Tatsachen, die zur Befreiung führten, noch gegeben sind.

- ii. b) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausüben, von der Kanzleipflicht im Inland befreit sind und am Tätigkeitsort der Pflichtmitgliedschaft einer berufsbezogenen Versorgungseinrichtung unterliegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2);
- iii. Mitglieder, die den Rechtsanwaltsberuf ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind (§ 8 2 Nr. 3).
- iv. Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsvertrages Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 4).

Dies kommt für Angestellte oder ehemals angestellte Mitglieder in Betracht, wenn eine solche Vereinbarung ausdrücklich im Arbeitsvertrag geregelt worden ist oder war. Ferner gilt dies, wenn die BfA eine Befreiung nach § 5 SGB VI ausgesprochen hat.

- v. Mitglieder, die wegen Kindesbetreuung keine gebührenauslösende Tätigkeit ausüben und die Voraussetzungen erfüllen, die, abgesehen von der Arbeitnehmereigenschaft, den Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz begründen, wobei der Zeitraum, der dem gesetzlichen Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz vor der Geburt entspricht, für weibliche Mitglieder der Rechtsanwaltsversorgung hinzugerechnet wird, sofern bereits die Mitgliedschaft bestand und kein Arbeitsentgelt bezogen wurde (§ 8 Abs. 2 Nr. 5).

Dieser Anspruch besteht demnach für Mitglieder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben (bei adoptierten Kindern, Pflegekindern und in Härtefällen gilt dies entsprechend, siehe auch § 15 Abs. 1 BerzGG) und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Weibliche Mitglieder können bereits für die Zeit der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) eine Teilbefreiung beantragen. Auf Antrag wird das Mitglied für die Dauer der Teilbefreiung beitragsfrei (im Höchstfall bei einem Kind: 3 Jahre) geführt (§ 26 Abs. 6).

- vi. Mitglieder, die innerhalb von 2 Jahren nach erstmaliger Anwaltszulassung Pflichtmitglieder in der HRAV werden und nachweisen, dass ihre steuerlichen Einkünfte weniger als 1/10 der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen, wobei die Befreiung längstens bis 24 Monate nach der ersten Zulassung beansprucht werden kann.

Diese Befreiungsmöglichkeit wurde von der Mitgliederversammlung am 1.12.1999 beschlossen, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei Existenzgründungen Rechnung zu tragen.

b. Verfahren

Der Befreiungsantrag kann nur schriftlich gestellt werden. Geht der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen ein, so wirkt die Befreiung auf diesen Zeitpunkt zurück; anderenfalls wirkt die Befreiung ab Antragstellung (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3).

Wer nach § 7 von der Mitgliedschaft oder nach § 8 von der Beitragspflicht teilweise befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an auf die Befreiung verzichten (§9). Voraussetzung ist, daß das Mitglied das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Vorstand kann dafür eine ärztliche Untersuchung für die Abschätzung des Berufsunfähigkeitsrisikos auf Kosten des Antragstellers verlangen.

Entsprechendes gilt für Mitglieder des Gründungsbestandes, die ganz oder teilbefreit waren, wenn ein Verzicht auf die Befreiung geltend gemacht wird.

7. Besonderer Versorgungsbeitrag

Zur Entrichtung des besonderen Versorgungsbeitrages sind diejenigen Mitglieder verpflichtet, die nach § 8 teilbefreit sind.

Der besondere Versorgungsbeitrag beträgt 1/10 des Höchstbetrages nach den §§ 157 - 160 SGB VI und kann individuell auch auf bis zu 4/10 erhöht werden, sofern das Mitglied noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat. Hiervon ausgenommen sind teilbefreite Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 („Kindesbetreuung“) und Nr. 6 („Existenzgründer“), die auf Antrag beitragsfrei geführt werden.

Für alle anderen „teilbefreiten“ Mitglieder tritt folglich eine zusätzliche Beitragslast ein. Zum einen sind Beiträge an die Versorgungseinrichtung zu entrichten, bei der sie Mitglied bleiben. Zum ande-

ren ist der besondere Versorgungsbeitrag an die HRAV zu bezahlen, allerdings nur in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages gem. §§ 157 - 160 SGB VI (§ 26 Abs. 1 Satz 1).

Diese zusätzliche finanzielle Belastung ist gewollt: Sie ist höchstrichterlich abgesichert (BVerwG 5 B 65/81).

Der besondere Versorgungsbeitrag kann ganz oder teilweise entfallen, wenn bei angestellten Mitgliedern eine finanzielle Überbelastung eintritt.

Hat ein angestelltes Mitglied die Wartezeit auf Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung (5 Jahre) noch nicht erfüllt und ist sein Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt nicht höher als 130 % der Beitragsbemessungsgrenze, so tritt auf Antrag eine Ermäßigung in folgender Höhe ein (§ 26 Abs. 2):

- 1) Mitglieder, deren Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt die jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, werden beitragsfrei geführt.
- 2) Mitglieder, deren Bruttoeinkommen bzw. Bruttoarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung überschreitet, zahlen eine Versorgungsabgabe, bei der nur der Anteil des Bruttoarbeitsentgelts berücksichtigt wird, der über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Auf diesen Entgeltanteil sind Beiträge gem. §§ 157 - 160 SGB VI zu bezahlen, maximal jedoch 1/10 des Höchstbeitrages (§ 26 Abs. 2 Nr. 2).

Verdient also beispielsweise ein angestelltes Mitglied 7000.- Euro so wird sein Beitrag nicht erlassen, weil die Beitragsbemessungsgrenze von 5100.- Euro überschritten ist. Auch wird sein Beitrag nicht ermäßigt, weil es mehr verdient als 130 % der Beitragsbemessungsgrenze. Zugrunde gelegt werden 1900.- Euro. Der Beitragssatz in Höhe von 19,5, % hierauf ergibt 370,50 Euro.. Als obere Grenze des zu zahlenden Beitrages bleibt die 1/10-Berechnung des besonderen Versorgungsbeitrages gem. §§ 157 - 160 SGB VI bestehen. Folglich sind höchstens 99,45 Euro zu entrichten.

8. Angestellte Mitglieder mit Befreiung von der BfA

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen den persönlichen Pflichtbeitrag (§ 24 Abs. 3). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die BfA Befreiung von der Mitgliedschaft. Für angestellte Mitglieder gilt folgendes: Sie sind Pflichtmitglieder der BfA. Sie können sich zu Gunsten der HRAV von der Pflichtmitgliedschaft in der BfA befreien lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die BfA befreit die Syndikusanwälte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten der HRAV nur dann, wenn sie sich verpflichten, die gleichen Beiträge an die HRAV wie an die BfA zu entrichten. Es wird demnach das zusammengesetzte Einkommen aus Angestellten- und Selbständigentätigkeit zugrunde gelegt. Verluste, die bei der selbständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das Einkommen aus Angestelltentätigkeit zu mindern. Verpflichtet sich beispielsweise ein Syndikusanwalt gegenüber der HRAV unwiderruflich, die gleichen Beiträge an die HRAV wie an die BfA zu zahlen, kann er sich im nachhinein nicht darauf berufen, er erziele als Rechtsanwalt ein geringeres Einkommen als ein Angestellter und brauche deswegen nur noch geringere Beiträge zu entrichten.

Wird der Befreiungsantrag innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder des Beginns der Mitgliedschaft in der HRAV gestellt, wirkt die Befreiung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft an. Sonst vom Eingang des Antrages (§ 6 Abs. 4 SGB VI).

BfA-befreite Mitglieder, die Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, sind nicht verpflichtet, auf das Krankengeld Beiträge an die HRAV zu entrichten. Da eine Anrechnung von Versicherungszeiten auf den Krankheitsfall nicht erfolgt, empfiehlt es sich, freiwillig Beiträge an die HRAV zu entrichten. Die gesetzliche Krankenversicherung zahlt keine Beiträge an die HRAV, da eine gesetzliche Verpflichtung, wie gegenüber der BfA, nicht besteht.

9. Von der Antragspflichtversicherung bei der BfA befreite Mitglieder

Für freiwillige Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 4 Abs. 2 SGB VI) gilt dasselbe wie für die Pflichtmitglieder. Auch diese Mitglieder können sich ebenso wie angestellte Mitglieder durch Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gem. § 6 Abs. Nr. 1 SGB VI befreien lassen und Mitglied in der HRAV werden. Sie müssen sich gegenüber der HRAV unwiderruflich verpflichten, einen persönlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 10/10 des Betrages zu entrichten, den sie gem. §§ 157 - 160 SGB VI bei weiterbestehender Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten entrichten müßten.

10. Beitragspflicht eines angestellten Mitgliedes, das sich selbständig macht

Wird ein angestelltes Mitglied nach Beendigung des Angestelltenverhältnisses selbständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nach den §§ 157 - 160 SGB VI zu entrichten. Ihm steht die Wahlmöglichkeit (5/10 bis 10/10 des jeweiligen Höchstbeitrages) bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres uneingeschränkt zu, anschließend nur noch innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (§ 24 Abs. 4).

11. Beitragslast bei Arbeitslosigkeit oder Rehabilitationsmaßnahmen anderer Versorgungsträger als der HRAV

Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit besondere Versorgungsbeiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind (§ 26 Abs. 3). Während Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Rehabilitation bleiben Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Träger der jeweiligen Maßnahme unter Umständen bestehen. In diesem Falle sind die Vorsorgeleistungen an die HRAV zu entrichten.

Selbständige Mitglieder, die Leistungen des Arbeitsamtes beziehen, haben die Möglichkeit, sich bei der BfA befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). In diesem Fall zahlt das Arbeitsamt die Rentenversicherungsbeiträge an die HRAV.

12. Beitragslast bei Wehrdienst, zivilem Ersatzdienst und Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz

Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung gemäß §§ 157 - 160 SGB VI (§ 26 Abs. 4).

Diese Vorschrift dient dem Zweck, Versorgungsbeiträge, die dem Mitglied während des Wehrdienstes gegenüber dem Bund zustehen, an die HRAV abzuführen, und zwar in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages, der an die BfA zu bezahlen wäre.

Mitglieder, die nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen besonderen Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, der ihnen während der Wehrpflichtzeit von dritter Seite zu gewähren ist. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst und den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz (§ 26 Abs. 5).

Auch wenn das Mitglied sich von der Angestelltenversicherungspflicht nicht hat befreien lassen, können ihm nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während der Wehrpflichtzeit, der Zeit des zivilen Ersatzdienstes oder der Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz Vorsorgeansprüche gegenüber dem Bund zustehen. In diesem Falle sind die Beiträge an die HRAV abzuführen.

Welches Einkommen ist beitragspflichtig?

1. Ohne Einkommensnachweis

Die HRAV geht bei der Erhebung des Beitrages von einem Bruttoeinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze aus.

Das Bruttoeinkommen eines selbständigen Mitgliedes sind seine gesamten Einnahmen aus anwaltlicher und notarieller Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen (§ 24 Abs. 6). Bei selbständigen Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, wird ebenfalls deren Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt.

Das Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist das Bruttoarbeitsentgelt (§ 24 Abs. 6). Erzielt das Mitglied ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze oder aber mehr, erfolgt die Veranlagung auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze. In diesem Falle bedarf es keines Einkommensnachweises.

2. Mit Einkommensnachweis

Verdient das Mitglied weniger als der Beitragsbemessungsgrenze entspricht und will es dieses Einkommen seiner Beitragsbemessung zugrunde legen, muß es sein geringeres Einkommen erklären und nachweisen:

- a. Durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eines sonstigen geeigneten Nachweises, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt (§ 24 Abs. 7 Nr. 1). Die Bescheinigung des Angehörigen der steuerberatenden Berufe darf allenfalls das vorletzte Kalenderjahr betreffen. Die Einnahme- und Ausgabepositionen müssen aufgeführt sein. Als sonstiger geeigneter Nachweis genügt die Vorlage einer aufgeschlüsselten und plausiblen Einnahme-Überschussrechnung. Es ist die Unterschrift des Mitgliedes notwendig.

Als weiterer Nachweis kann die Zusammenstellung von Einnahmen und weiteren Ausgaben unter Beifügung von Kassenbuch und Kontobelegen angesehen werden, wenn ein Mitglied seine Praxis erst neu eröffnet hat und ein Steuerberater nicht beauftragt ist. Es genügt die Übersendung von Ablichtungen der erwähnten Belege.

Der Nachweis wird von der HRAV als endgültig angesehen, auch wenn wahrscheinlich ist, daß das aktuelle Einkommen höher ist als das nachgewiesene (frühere) Einkommen.

- b. Bei unselbständiger Tätigkeit erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten aktuellen Entgeltbescheinigung (§ 24 Abs. 7 Ziff. 2).
- c. Ändert sich das gegenüber der HRAV erklärte Einkommen und will das Mitglied den Beitrag anpassen lassen, so ist das aktuelle Einkommen nachzuweisen. Die Beitragsanpassung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft.

Wie wird der Beitrag bezahlt?

Die Versorgungsbeiträge sind monatlich, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats, zu entrichten; erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied der HRAV wird (§ 28 Abs. 2). Die Rechtsanwaltsversorgung sieht bei angestellten Mitgliedern als pünktliche Bezahlung den Eingang des Versorgungsbeitrages bis zum 15. des Folgemonats an, weil die Gehaltszahlungen regelmäßig erst zum Monatsende erfolgen. Zusätzliche Versorgungsbeiträge im Sinne des § 25 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden (§ 28 Abs. 3), spätestens am Ende des Jahres.

Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist der Sitz der HRAV (§ 29).

Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Beitragskonto der HRAV gutgeschrieben ist (§ 28 Abs. 4).

Was geschieht im Falle des Beitragsrückstands?

Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsbeiträge länger als drei Wochen in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag i. H. v. 2 v.H. der rückständigen Versorgungsbeiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten können Zinsen in Höhe von 10 v.H. ab Verzugsbeginn berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung des Versorgungsbeitrages entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen (§ 28 Abs. 5). Trotz Mahnung rückständige Beiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

Wann wird der Beitrag erstattet?

Erlischt die Mitgliedschaft in der HRAV, ohne daß das bisherige Mitglied freiwillig in der HRAV bleiben will, erhält es auf Antrag 60 % seiner bisher geleisteten oder nach Durchführung des Versorgungsausgleichs geänderten Versorgungsbeiträge erstattet (§ 21 Abs. 1).

Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft zu stellen. Der Antrag muß innerhalb dieser Frist beim Versorgungswerk eingegangen sein. (§ 21 Abs. 1).

In die Erstattung einbezogen werden alle dem Mitgliedskonto zugeflossenen Beiträge.

Beiträge, die geleistet werden, nach Beendigung der Mitgliedschaft (§ 10 Abs. 1), Erreichen der Altersgrenze oder bei Berufsunfähigkeit, werden in voller Höhe erstattet.

Welche Leistungen bietet die Rechtsanwaltsversorgung?

Die Satzung gewährt einen Rechtsanspruch auf Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrenten, Erstattung oder Übertragung von Beiträgen und Kapitalabfindungen (§ 11 Abs. 1). Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen können gewährt werden (§ 11 Abs. 2).

1) Altersrente (§ 12)?

a) Wann wird Altersrente gewährt?

Jedes Mitglied der HRAV hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mit-

gliedschaft und die Zahlung von Beträgen für mindestens 60 Monate.

Das Mitglied kann die Altersrente vom vollendeten 60. Lebensjahr an beanspruchen. Es ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Die Minderung der Rente errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Antrag kann auch der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben werden, höchstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus kann das Mitglied Beiträge leisten, muß es aber nicht. Die Erhöhung der Rente errechnet sich wiederum nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 12 Abs. 1).

Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist nicht, daß das Mitglied seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise einstellt.

Steht bei Beginn der Altersrente fest, daß keine Leistungen an sonstige rentenbezugsberechtigte Personen zu gewähren sind, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 20 % zu der festgesetzten Altersrente (§ 12 Abs. 4 Satz 1).

b) Wie errechnet sich die Altersrente?

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem Produkt von Rentensteigerungsbeitrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 1).

Der Rentensteigerungsbetrag ist eine rechnerische Größe, die jährlich aufgrund des Rentenabschlusses und der versicherungstechnischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Der Rentensteigerungsbetrag ist Ausdruck der wirtschaftlichen Situation der HRAV. Er beträgt 36.00 Euro g mit Wirkung ab 1.1.2003.

Versicherungsjahre sind

die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand (§ 14 Abs. 3 Nr. 1); Beitragszeiten sind auch Zeiten der Nachversicherung und der Überleitung;

die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Pflichtmitgliedschaft entstanden ist oder eine Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt wurde trotz Ausscheidens aus der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (§ 14 Abs. 3 Nr. 2);

Zusatzzeiten als beitragsfreie Vergünstigungen (z. B. Schulzeit, Ausbildung, Studium, Wehr- und Ersatzdienst). Sie sind nach Eintrittsalter gestaffelt:

8 Jahre bei einem Mitglied, welches bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres der HRAV beitrifft, 7 Jahre, wenn das Mitglied nach Vollendung des 46. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres der HRAV beitrifft (und so fort, vergl. § 14 Abs. 3 Nr. 3); zugunsten eines Elternteils als Mitglied Zeiträume bis zu 12 Monaten auf Antrag für zuzuordnende Erziehungszeit, sofern keine gebührenausslösende Tätigkeit ausgeübt wurde und Ausfallzeiten bei einem anderen Versorgungsträger nicht entstanden sind (§ 14 Abs.3 Nr. 4).

Ausnahme: Bei Mitgliedern, die aus der HRAV ausgeschieden sind (§ 10 Abs. 1) und bei denen das Recht auf Weiterversicherung wegen Fristablaufs nicht mehr besteht (§ 10 Abs. 2), zählen nur die Mitglieds- und Beitragsmonate als Versicherungszeiten. Zusätzliche Zeiten werden nicht berücksichtigt (§ 14 Abs. 4). Sind Beiträge erstattet oder übergeleitet worden, entfällt jegliche Leistung (§ 14 Abs. 4).

Persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient :

Für jeden Monat, in dem Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem Regelpflichtbeitrag nach § 24 Abs. 1.

Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen Beitragspflicht oder Mitgliedschaft bestand, geteilt (§ 14 Abs. 5).

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird demzufolge in *drei Rechenschritten* ermittelt:

Im *ersten Schritt* wird der für jeden Monat gezahlte Beitrag durch den Regelpflichtbeitrag des § 24 Abs. 1 geteilt.

Beispiel:

Der Regelpflichtbeitrag des § 24 Abs. 1 entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung, 19,5 % durch 2 von 5100.- Euro in 2003, also 497,25 Euro. . Zahlt ein Mitglied monatlich diesen Betrag, so wären 497,25 Euro durch 497,25 Euro zu teilen, der Quotient wäre 1.

Verdient das Mitglied in unserem Beispiel 2100.- Euro, so hätte es als Pflichtbeitrag 204,75 Euro zu bezahlen (9,75 % von 2100.- Euro). Die Rechnung lautet dann: $204,75 : 497,25 = 0,4118$.

Der Quotient liegt in diesem Falle unter 1, was sich im Ergebnis rentenmindernd auswirkt. Dieses Ergebnis ist gewollt, weil die Höhe des jeweiligen gezahlten persönlichen Beitrages Auswirkung auf die Höhe seiner späteren Rente haben soll.

Im *zweiten Schritt* wird dieser Quotient für jeden Monat, in dem Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft bestand, festgestellt.

Im *dritten Schritt* wird die Summe dieser Quotienten durch die Summe der Monate geteilt, in denen Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft bestand.

Achtung! Da die Satzung auf gezahlte Monatsbeiträge abstellt, beträgt der Quotient für Monate ohne Beitragsleistung null. Das hat eine Verminderung der Rente zur Folge.

Sämtliche Berechnungen werden bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung durchgeführt.

Das Produkt aus Rentensteigerungsbetrag, anzurechnenden Versicherungsjahren und persönlichem durchschnittlichen Beitragsquotienten ergibt die Höhe der Altersrente.

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wird mit 30 Jahren Mitglied der HRAV. Er/Sie zahlt bis zum Renteneintritt (Vollendung des 65. Lebensjahres) den Regelpflichtbeitrag von 5/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient errechnet sich wie folgt:

Der Quotient zwischen dem monatlich gezahlten Beitrag und dem Regelpflichtbeitrag beläuft sich auf 1,0 (. Bleibt dieser Quotient während der Zeiten der tatsächlichen Beitragsleistung, d. h. vom Eintrittsjahr (30. Lebensjahr) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr mit 1,0 konstant, so addiert man für 35 Jahre oder entsprechend 420 Monate den Quotienten 1,0, so daß sich als Wert 420 ergibt. Es bestand Beitragspflicht bzw. Mitgliedschaft für 35 Jahre oder dementsprechend 420 Monate. Es sind 420 durch 420 zu teilen, so daß der durchschnittliche Beitragsquotient 1,0 beträgt.

Die Anzahl der Versicherungsjahre ergibt sich aus den Jahren, während derer das Mitglied Beiträge geleistet hat, also 35 Jahre, zuzüglich Zusatzzeiten von 8 Jahren, weil es vor Vollendung des 46. Lebensjahres Mitglied der HRAV geworden ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 3), so daß sich insgesamt 43 Jahre errechnen.

Unter Zugrundelegung eines (angenommenen) Rentensteigerungsbetrages von 36,00 Euro² ergibt sich folgende Altersrente: $1,0 \times 43 \times 36,00 = 1548,-$ Euro.

Variiert man den Beispielsfall dahingehend, daß das Mitglied während der Mitgliedschaft ein Kind erzogen hat und Erziehungszeit von einem Jahr anzurechnen ist, so bedeutet dies, daß es ebenfalls 43 Versicherungsjahre zurückgelegt hat (34 Beitragsjahre + ein Jahr beitragsfreie Zeit + 8 Jahre Zurechnungszeit). Während der Erziehungszeit wird das Mitglied beitragsfrei geführt, wenn kein anwaltliches Einkommen erzielt wird (§§ 26 Abs. 6, 8 Abs. 8 Nr. 5).

In diesem Fall bestand Beitragspflicht für 34 Jahre oder 408 Monate und Mitgliedschaft für 35 Jahre oder 420 Monate. Das Mitglied erzielt so einen Gesamtquotienten von 408 ($1,0 \times 408$ Monate), der durch die Anzahl der Mitgliedsmonate (420) zu teilen ist, so daß sich der durchschnittliche Beitragsquotient mit 0,9714 errechnet ($408 : 420$ Monate).

Die Zusatzzeit von einem Jahr bewirkt also, daß sich die Altersrente wie folgt errechnet:
 $0,9714 \times 43$ Jahre $\times 36,00$ Euro = 1503,73 Euro.

Ohne Berücksichtigung der Zusatzzeit von einem Jahr würde die Altersrente monatlich 1446,76 Euro betragen ($0,9714 \times 42$ Jahre $\times 36,00$ Euro).

2. Berufsunfähigkeitsrente

a. Wer erhält Berufsunfähigkeitsrente?

Berufsunfähigkeitsrente erhält jedes Mitglied, das mindestens für einen Monat seinen Versorgungsbeitrag geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig ist und deshalb seine berufliche Tätigkeit einstellt.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag gewährt, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert (§ 13 Abs. 1).

Berufsunfähige Mitglieder erhalten also bereits nach Zahlung auch nur eines Monatsbeitrages Berufsunfähigkeitsrente. Voraussetzung dafür ist, daß die gesamte berufliche Tätigkeit eingestellt sein muß, wofür die Rückgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ein Indiz ist.

Bei Mitgliedern, die nicht im Rechtsanwaltsberuf tätig sind, kommt es darauf an, ob sie diesen Beruf in Anbetracht ihrer Beeinträchtigung ausüben könnten.

Um dieses Erfordernis abzumildern, kann zur Vermeidung einer besonderen Härte in begründeten Einzelfällen die Berufsunfähigkeitsrente von abweichenden Voraussetzungen ganz oder teilweise, auch zeitlich beschränkt, gewährt werden (§ 13 Abs. 2).

Mit dieser Regelung soll der HRAV die Möglichkeit eröffnet werden, Härtefälle im einzelnen einer gerechten Beurteilung zuzuführen. Es mag notwendig sein, einem Mitglied die teilweise Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu erlauben bei Kürzung der Berufsunfähigkeitsrente, um seine vollständige Genesung zu fördern.

Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

b. Ab wann wird Berufsunfähigkeitsrente gewährt?

Die Rentenzahlung beginnt mit dem Folgemonat der Einstellung der beruflichen Tätigkeit. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit zu stellen. Ge-

schiebt dies nicht, wird die Berufsunfähigkeitsrente erst vom Monat der Antragstellung an gewährt. Erfolgt Antragstellung nach Fortfall der Berufsunfähigkeit, wird Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr gezahlt (§ 13 Abs. 3).

Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand festgestellt. Dies geschieht im Regelfall auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten. Antragsteller und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für von ihm bestellte Gutachter.

c. Wann endet die Berufsunfähigkeitsrente?

Die Berufsunfähigkeitsrente endet

- i) mit dem Monat, in dem Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder wenn die ausnahmsweise Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente endet (§ 13 Abs. 5 Nr. 1),
- ii) mit Überleitung der Berufsunfähigkeitsrente in die Altersrente (§ 13 Abs. 5 Nr. 2). In diesem Falle tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe (§ 12 Abs. 2),
- iii) mit dem Tode des Bezugsberechtigten (§ 13 Abs. 5 Nr. 3),
- iv) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, die die HRAV anordnen kann (§ 13 Abs. 5 Nr. 4) oder
- v) wenn eine Nachuntersuchung ergibt, daß keine Berufsunfähigkeit mehr besteht (§ 13 Abs. 5 Nr. 5). Die Kosten der Nachuntersuchung, die die HRAV angeordnet hat, trägt diese. Sie kann den Gutachter bestimmen (§ 13 Abs. 6)

d. wie errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente?

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich aus dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages, der anzurechnenden Versicherungsjahre und des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (s. oben bei I. Altersrente unter 2).

Bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente tritt im Vergleich zur Berechnung der Altersrente eine Besonderheit auf. Das Mitglied wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres so gestellt, als hätte es vom Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge geleistet (Zurechnungszeit, § 14 Abs. 3 Nr. 5).

Beispiel:

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin wird Mitglied der HRAV mit 40 Jahren. Er/Sie wird berufsunfähig im Alter von 50 Jahren. Die übrigen Voraussetzungen sollen entsprechend gelten wie im Beispiel für die Altersrente angenommen.

Danach ergibt sich als persönlicher Beitragsquotient bei einem monatlichen Quotienten von 1,0 einer Zahldauer von 120 Monaten (10 Jahre) als Summe der Quotienten der Wert 120. Bezogen auf die Dauer der Beitragspflicht von wiederum 120 Monaten beläuft sich der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient auf letztlich 1,0.

Die anzurechnenden Versicherungsjahre ergeben sich aus den Jahren, in denen Beiträge geleistet wurden (10 Jahre).

Für die Berechnung der Versicherungsjahre ist zusätzlich bestimmt, daß die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres mitzählen (§ 14 Abs. 3 Nr. 5). Es errechnen sich 15 Jahre.

Es sind ferner Zusatzzeiten von acht Jahren hinzuzurechnen, die sich daraus ergeben, daß der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin Mitglied der HRAV vor Vollendung seines /ihres 46. Lebensjahres geworden ist.

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient von 1,0 ist mit 23 Versicherungsjahren und dem (angenommenen) Rentensteigerungsbetrag 36,00 Euro zu multiplizieren, so daß sich rechnerisch eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 828,00 Euro ergibt. ergibt.

3. Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen

Einem Mitglied, dem Berufsunfähigkeit droht oder bei dem Berufsunfähigkeit vorliegt, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuß zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsunfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist. Die Berufsfähigkeit muß durch die Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden können (§ 15).

Die Bezuschussung steht im Ermessen der HRAV; für die Gewährung ist ein Antrag erforderlich. Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Vorstand (§ 15 Abs. 4).

Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen (§ 15 Abs. 2 Satz 1).

Die HRAV hat eine Überprüfungsmöglichkeit. Sie kann vor und während der Rehabilitationsmaßnahme eine zusätzliche Begutachtung auf ihre Kosten verlangen (§ 15 Abs. 2 Satz 2). Sie kann ferner die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen (§ 15 Abs. 2 Satz 3). Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen (§ 15 Abs. 3 Satz 1). Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht (§ 15 Abs. 3 Satz 2).

Die HRAV bezuschußt nur medizinische Leistungen, wie z. B. Kuren; nicht berufsfördernde Maßnahmen wie Arbeitsplatzversetzung, Vermittlung in einen anderen Betrieb oder Arbeitsversuche, auch nicht ergänzende Leistungen wie Übergangsgeld, Reisekosten oder Behindertentransport.

Bei der Höhe des Zuschusses werden u. a. berücksichtigt die bisherigen Beitragsleistungen und die gegebenenfalls zu zahlende Berufsunfähigkeitsrente in ihrer Höhe und Dauer.

4. Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten sind die Witwen-, die Witwer-, die Vollwaisen- und Halbwaisenrente (§ 16 Abs. 1).

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog (§ 16 Abs. 2).

a. Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente (§ 17 Satz 1).

Die Höhe der Rente beträgt 60 v. H. der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte (§ 19 Abs. 1).

Wurde die Ehe nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente (§ 17 Satz 2).

b. Erlöschen der Witwen- bzw. Witwerrente, Kapitalabfindung, Wiederaufleben der Rente

Für Witwen und Witwer, die wieder heiraten, entfällt die Rente. Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wiederheirat stattgefunden hat (§ 22 Abs. 1).

Auf Antrag wird folgende Kapitalabfindung geleistet:

Bei Wiederheirat vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 der zuletzt bezogenen Monatsrenten, bei Wiederheirat bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 der zuletzt bezogenen Monatsrenten, bei Wiederheirat nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 der zuletzt bezogenen Monatsrenten (§ 22 Abs. 2).

Die Rente lebt nach Auflösung der Ehe oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe wieder auf, wenn ein entsprechender Antrag spätestens 12 Monate danach gestellt wird und eine Kapitalabfindung nicht beantragt worden war (§ 23 Abs. 1).

Allerdings lebt die Rente nicht in voller Höhe wieder auf, wenn infolge der Auflösung der Ehe ein neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch erworben wurde. Dieser ist dann auf die wieder aufgelebte Rente anzurechnen (§ 23 Abs. 2).

c. Vollwaisen- und Halbwaisenrente

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Waisenrente wird in diesen Fällen solange gewährt, wie dieser Zustand andauert (§ 18 Abs. 1).

Bezugsberechtigt für Waisen- bzw. Halbwaisenrente sind:

eheliche und nichteheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und adoptierte Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes oder vor Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte (§ 18 Abs. 1).

Die HRAV bietet den Waisen seiner Mitglieder eine sehr weitgehende Absicherung. Über das 27. Lebensjahr hinaus wird in den oben bezeichneten Fällen die Waisenrente auch dann gewährt, wenn keine anderen Leistungsträger vorhanden sind (§ 18 Abs.1).

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Rente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt. Dies gilt höchstens für den Zeitraum, indem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist (§ 18 Abs. 1, 2. Teil). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Waisen den Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für die Dauer des Pflichtwehrdienstes und den gleichgestellten Diensten zu ermöglichen, ohne gleichzeitig den Bezug von Waisenrente von der HRAV einzuschränken.

Die Höhe der Vollwaisenrente beläuft sich auf 30 v. H. der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

Bei Halbwaisen beläuft sich die Höhe der Rente auf 20 v. H. (§ 19 Abs. 2).

Waisenrente wird nicht nur beim Tode des Mitgliedes gewährt, sondern auch, wenn es für tot erklärt worden ist (§ 19 Abs. 3).

d. Erlöschen und Begrenzung der Waisenrenten

Die Dauer der Zahlung von Waisenrente ist auf die Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. in Ausnahmefällen darüber hinaus begrenzt (s. o.).

Die Halbwaisenrente wird gekürzt, wenn das Kind eine Bruttoausbildungsvergütung von mehr als 17,5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und zwar um 80 % des übersteigenden Betrages. Diese Beschränkung ist für die Halbwaisenrente deshalb geschaffen worden, weil bei entsprechendem Einkommen eine Bedürftigkeit nicht vorliegt.

e. Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten, Vollwaisen- und Halbwaisenrenten) dürfen zusammen nicht höher sein, als das Mitglied Altersrente oder Berufsunfähigkeitsrente erhalten hätte. Ergibt die Summe der Hinterbliebenenrenten einen höheren Betrag, sind sie anteilig der Höhe nach zu kürzen (§ 19 Abs. 5).

5. Abfindung von kleinen Renten

Renten, die einen Monatsbetrag von 51,13 Euro unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung (§§ 22 Abs. 3, 11 Abs. 1 Nr. 6).

Was bedeutet „Nachversicherung“?

Wurden vor der Zulassung zur Anwaltschaft für Tätigkeiten im Staatsdienst Versorgungsanwartschaften erworben (z. B. im Referendariat), können diese auf Antrag in die HRAV übertragen werden (Nachversicherung). Zu diesem Thema liegt ein besonderes Merkblatt bei der Geschäftsstelle aus, welches dort abgefordert werden kann und im übrigen den neu zugelassenen Mitgliedern bei der Zulassung und dem Beginn der Mitgliedschaft in der HRAV ausgehändigt wird.

Was bedeutet „Überleitung“?

Das Mitglied kann trotz Fortzugs aus dem Bereich der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen die Mitgliedschaft in der HRAV aufrechterhalten (§ 10 Abs. 2). Das Mitglied bezahlt seine Beiträge weiterhin an die HRAV.

Die Aufrechterhaltung der freiwilligen Mitgliedschaft empfiehlt sich dann, wenn das andere Bundesland kein Versorgungswerk hat, Überleitungsverträge nicht geschlossen sind oder Leistungseinbußen hingenommen werden müssten.

Entfällt die Mitgliedschaft in der HRAV und besteht in einem anderen Bundesland ein Versorgungswerk, welches durch ein Überleitungsabkommen mit der HRAV verbunden ist, so überträgt die HRAV die entrichteten und ggf. nach Durchführung des Versorgungsausgleichs geänderten Versorgungsbeiträge auf die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs.

Bei Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft in der anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung beenden und Mitglied der HRAV werden, werden die dort entrichteten Beiträge übergeleitet. Für die Berechnung der Rentenanwartschaften gilt die Satzung der HRAV, d. h. es wird so getan, als seien die Beiträge von Anbeginn an die HRAV entrichtet worden.

Die Geschäftsstelle gibt Auskunft, mit welchen Rechtsanwaltsversorgungswerken Überleitungsabkommen abgeschlossen sind.

Überleitungsabkommen

§ 1

Wird ein Mitglied einer der zuvor angeführten Versorgungseinrichtungen vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei der bisher zuständigen Rechtsanwaltsversorgung geleisteten Beiträge ungekürzt an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleiten lassen.

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung gewährt diesen Mitgliedern das Recht auf alle von ihr nach ihrer Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden.

Die bisherige Versorgungseinrichtung überträgt sämtliche zugunsten des Mitgliedes abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an die neu zuständige Versorgungseinrichtung. Die Überleitungsabrechnung erfolgt nach dem Muster, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

§ 2

Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei ihrer bisherigen Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt schon berufsunfähig waren, können nicht übergeleitet werden.

Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Scheidungsverfahren anhängig und über den Versorgungsausgleich noch nicht endgültig entschieden ist.

§3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfallendes. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und dem geldlichen Ausgleich.

§4

Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und nach Eingang unverzüglich der neu zuständigen Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

Dieses Überleitungsabkommen tritt am ... in Kraft.

§ 6

Dieses Abkommen kann von den Vertragsschließenden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens bei einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft zum anderen Versorgungswerk befreit wurden oder angenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 8

Beim Heimfall nach § 4 HRG überträgt die für das begünstigte Mitglied zuständige Versorgungseinrichtung die über den Versorgungsausgleich übertragenen Beiträge an das Versorgungswerk, dem das belastete Mitglied angehört.

Wie wirkt sich der Versorgungsausgleich aus?

a. Realteilung

Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der HRAV oder Mitglieder von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken sind, findet Realteilung statt, wie es § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (VAHRG) vorsieht. Es werden die maßgeblichen Steigerungszahlen zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt (§ 12 Abs. 5 Satz 1).

Das Quasi-Splitting wird nach § 1 Abs. 3 VAHRG durchgeführt, wenn keine Realteilung und kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach § 2 VAHRG stattfindet (§ 12 Abs. 5 Satz 2).

b. Auffüllen einer geminderten Anwartschaft

Ein Mitglied kann auf Antrag die durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Für eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe des Rentensteigerungsbetrages ist dabei eine Zahlung in Höhe eines Jahresregelpflichtbeitrages zu leisten; dabei gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Zahlung (§ 12 Abs. 6).

Beiträge sind in der für den Zeitpunkt der Zahlung geltenden Höhe zu entrichten. Es besteht keine Möglichkeit, auf frühere Verhältnisse mit niedrigeren Beitragszahlungen zurückzugreifen.

Wann gibt es eine erhöhte Rente?

Steht bei Beginn der Altersrente fest, daß keine Leistungen an sonstige rentenbezugsberechtigte Personen zu gewähren sind, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 20 % zu der festgesetzten Altersrente (§ 12 Abs. 4 Satz 1). Dieser Zuschlag wird nicht gewährt, solange infolge eines Versorgungsausgleichs die Anwartschaft bei der HRAV gemindert ist.

Liegen jedoch die Leistungen aus der übertragenen Anwartschaft unter dem Aufwand der Leistung eines Jahres an das Mitglied der HRAV, kann der Vorstand im einzelnen Ausnahmen zulassen (§ 12 Abs. 4 Satz 2 u. 3).

Einerseits bedeutet die Durchführung des Versorgungsausgleichs, daß rentenbezugsberechtigte Personen vorhanden waren, die ausbezahlt worden sind, so daß der 20%ige Zuschlag an und für sich nicht gerechtfertigt ist. Auf der anderen Seite können die Aufwendungen der HRAV aber so gering sein, daß die Kürzung des 20%igen Zuschlages nicht angemessen wäre. In diesem Fall können Ausnahmen zugelassen werden, so daß trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs der Zuschlag gewährt wird.

Was wird aus den Anwartschaften in der BfA bei Übertritt in die Rechtsanwaltsversorgung?

1. Können Rentenanwartschaften in der BfA auf die HRAV übertragen werden ?

Es besteht zwischen der BfA und der HRAV keine Austauschbarkeit der Rentenanwartschaften. In der BfA erworbene Anwartschaften können nicht auf die HRAV übertragen werden.

Dies gilt auch für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die vor ihrer Zulassung, dem Tag der Aushängung der Urkunde, versicherungspflichtig tätig gewesen sind. Sie können Mitglied in der HRAV mit ihrer Zulassung werden. Vorher an die BfA gezahlte Beiträge können nicht übergeleitet werden.

Mitglieder der HRAV haben die Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI einen Befreiungsantrag bei der BfA zu stellen. Sie werden dann von der Angestelltenpflichtmitgliedschaft bzw. von der auf freiwilligen Antrag für selbständige Rechtsanwälte begründeten Pflichtmitgliedschaft bei der BfA von dieser befreit. Befreiungsanträge an die BfA werden über die HRAV gestellt. Entsprechende Vordrucke können bei der HRAV angefordert werden.

Häufig wird dann die Frage aufgeworfen, was richtiger oder zweckmäßiger sei, nämlich in der BfA zu verbleiben oder Befreiung in Anspruch zu nehmen und Mitglied in der HRAV zu werden. Diese Frage kann generell nicht beantwortet werden. Zur Klärung dieser Frage trägt entscheidend der Versicherungsverlauf jedes Einzelnen bei. Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die schon über einen längeren Zeitraum Mitglieder der BfA sind, ist zu empfehlen, ein Rentengutachten anfertigen zu lassen, um zu einem Leistungsvergleich zwischen BfA und HRAV zu kommen.

Das Gleiche gilt für Anwartschaften in der HRAV, die nicht an die BfA übertragen werden können.

2. Verfallen die an die BfA entrichteten Beiträge bei Austritt?

Diese Frage ist zu verneinen, wenn das Mitglied der BfA bereits einen Anspruch auf Gewährung einer Rente erworben hat, der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dieser Anspruch besteht unabhängig von irgendwelchen Ansprüchen gegenüber der HRAV.

3. Gibt es eine Rückerstattung von Beiträgen?

Es werden von der BfA unter den Voraussetzungen des § 210 SGB VI bestimmte Beitragsteile erstattet. Dieser Antrag ist frühestens zulässig nach Ablauf von 6 Monaten nach Wegfall der Versicherungspflicht in der BfA.

Wie ist die Rechtsanwaltsversorgung aufgebaut?

1. Aufbau der HRAV

Die HRAV ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht unabhängig von der Rechtsanwaltskammer; zugleich sind aber beide Körperschaften selbstverständlich auf wechselseitige Kooperation und Amtshilfe angelegt. Die Mittel der HRAV sind zweckgebunden und gesondert zu verwalten. Die HRAV hat ihren Sitz in Bremen. Nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung wird jedoch die Verwaltung durch die Geschäftsstelle in der bereits 1982 errichteten

Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen (RVN) in Celle wahrgenommen. Dies dient der Leistungsfähigkeit in inhaltlicher und materieller Hinsicht und mindert den Verwaltungsaufwand. Es dient der Verfahrensvereinfachung, den Schriftwechsel unmittelbar mit der Geschäftsstelle in Celle zu führen. Anträge, Eingaben oder Rechtsbehelfe sind mit dem Eingang dort in gleicher Weise wirksam wie bei einem Eingang in der Geschäftsstelle in Bremen.

Aufgabe der HRAV ist es, ihren Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten eine Versorgung nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung (jeweils § 1) zu gewähren.

2. Organe der HRAV

Die HRAV hat zwei Organe:

Die Mitgliederversammlung und den Vorstand (§ 3).

- a. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der HRAV. Anders als in den Versorgungswerken von Flächenländern, die die Bezirke von mehreren Rechtsanwaltskammern umfassen, bedarf es für die HRAV nicht einer gestuften Repräsentation (Vertreterversammlung oder dergleichen).

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Änderungen der Satzung,
- Beiträge und Leistungen,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder,
- Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfern,
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- generelle Regelungen im Rang unterhalb der Satzung (Ordnungen), sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten, namentlich die Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und die Anpassung der laufenden Renten.

- b. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, muß Mitglied der HRAV sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; den Ersatz notwendiger Auslagen und Aufwandsentschädigungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Vorstand und vertritt die HRAV gerichtlich und außergerichtlich (§ 5 Abs. 5).

Der Vorstand führt die Geschäfte der HRAV und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erläßt die Bescheide über die im konkreten Einzelfall zu zahlenden Beiträge und über die Gewährung von Leistungen. Er wird hierzu durch seine Ausschüsse tätig. Es sind Ausschüsse für die Bereiche „Mitgliedschaft und Beiträge“ sowie „Leistungen“ eingerichtet.

Welche Rechtsbehelfe bestehen gegen Entscheidungen der HRAV?

Die Bescheide der Rechtsanwaltsversorgung sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar (§ 37 Abs. 1). Hierzu kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der HRAV erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet regelmäßig ein Widerspruchsausschuß. Die Satzung sieht vor, daß Widerspruchsausschüsse sowohl für den Bereich der Beiträge als auch der Leistungen gebildet werden können. Richtet der Vorstand allgemein oder für einen Aufgabenbereich keinen Widerspruchsausschuß ein, entscheidet er selbst über den Widerspruch (§ 38 Abs. 2 Satz 2).

Ein Widerspruchsbescheid ist durch Klage vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 37 Abs. 1 und 2).

Zur Entstehung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

1. Überblick zur Entstehungsgeschichte

Die Schaffung von Einrichtungen zur Versorgung im Alter, der Hinterbliebenen und für den Fall der Berufsunfähigkeit gehört traditionell zum Selbstverständnis der freien Berufe in Deutschland. Auch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zählt es seit jeher zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Allerdings erschien zunächst im allgemeinen die Überlassung der Versorgungsfragen der freien Gestaltung durch die Berufsangehörigen bei gleichzeitigem Angebot von Einrichtungen zur freiwilligen Mitgliedschaft oder zur Unterstützung in karitativer Form als ausreichend. Die anhaltend hohe Zahl von Neuzulassungen zur Anwaltschaft, die wirtschaftlich oftmals ungewisse Lage vieler ihrer Mitglieder und die Gefahr, daß durch mangelnde Vorsorge in Notlagen und im Alter öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen, haben in der Folge jedoch verstärkt die Notwendigkeit der Sicherstellung jedenfalls einer Grundversorgung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich werden lassen.

Indem die wirtschaftlichen Risiken der wesentlichen Versorgungssituation im Grundsatz abgedeckt werden, wird die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Berufsangehörigen erhalten und verbessert und damit ihre berufsrechtlich unabdingbare Unabhängigkeit gestärkt. Das liegt im öffentlichen Interesse. Darüberhinaus ermöglicht eine entsprechende Absicherung älteren Berufsangehörigen das frühere Ausscheiden aus dem Beruf, was die Chancen jüngerer Anwältinnen und Anwälte erhöht. Ein berufliches Versorgungswerk hat dazu jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten zu übernehmen. Zugleich orientiert sich die Berechnung der Beiträge nicht an den individuellen Versorgungsrisiken, sondern an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Eine solche Solidareinrichtung kann nur auf der Grundlage einer Pflichtmitgliedschaft betrieben werden. Das ist seit langem in der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. etwa den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts/2. Kammer des Ersten Senats vom 4.4.1989, NJW 1990, Seite 1653).

Heute bestehen (oder befinden sich in der Einrichtung) entsprechende Versorgungswerke der Rechtsanwaltschaft in allen Bundesländern mit Ausnahme Hamburgs, teilweise seit Jahrzehnten. Eine Vorreiterrolle spielte insoweit Niedersachsen. Nachdem frühere Initiativen auf Reichs- und Bundesebene wie auch in den Ländern ergebnislos geblieben waren, beschlossen die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern im Jahre 1980, gestützt auf Vorarbeiten seit 1977, die Errichtung eines berufsständischen Versorgungswerks auf Landesebene zu betreiben. Mit dem Gesetz über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 14.03.1982 (GVBl. S. 65 ff.) und der von der Vertreterversammlung am 10.08.1983 beschlossenen Satzung konnte die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen (RVN) zum 01.01.1984 ihre Tätigkeit aufnehmen. Die RVN ist bereits einer Reihe von Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bekannt, weil sie zeitweilig Mitglieder in den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern im Umland von Bremen und Bremerhaven waren.

Im Land Bremen war es zunächst nicht zur Errichtung eines Versorgungswerkes für die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen gekommen, nachdem sich deren Mitglieder in zwei Kammerversammlungen (zuletzt 1989) nicht dafür aussprechen wollten. Geäußert wurde insbesondere die Sorge, daß zu hohe Beitragspflichten, insbesondere für Berufsanfänger, sowie eine Doppelbelastung wegen der bisher schon anderweitig aufgebauten Versorgungsanwaltschaften zu befürchten seien. Die Erfahrungen mit den Versorgungswerken in anderen Bundesländern, namentlich auch im Hinblick auf die RVN, sowie Beratungen seit Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts haben die bremische Rechtsanwaltschaft dann zu einem anderen Votum veranlaßt. Auf Initiative des Bremischen Anwaltsvereins fand am 15.01.1997 eine außerordentliche Kammerversammlung statt, die sich unter hoher Beteiligung mit überwältigender Mehrheit auf der Grundlage eines konkreten Antrags (A. Adamietz, U. Hofmann, J. Maly) für die Schaffung eines Versorgungswerkes aussprach. Eine von der Kammerversammlung und dem Vorstand der Hanse-

atischen Rechtsanwaltskammer Bremen zusammengesetzte Kommission (A. Adamietz, A. Beckmann, U. Hofmann, Dr. G. Liening, J. Maly, Dr. K.-J. Starke) erarbeitete den Entwurf eines Errichtungsgesetzes, der vom Kammervorstand im Juni 1997 dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zugeleitet wurde. Nach Beschlußfassung in der Deputation für Justiz und Verfassung und nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen als künftiger Versicherungsaufsicht wurde der Gesetzentwurf vom Senat beschlossen und als Mitteilung des Senats vom 22.07.1997 in die Bremische Bürgerschaft - Landtag - eingebracht (Drs. 14/733).

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beriet und verabschiedete das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in der Freien Hansestadt Bremen (RAVG) in 1. und 2. Lesung am 17. September 1997 (Plenarprotokoll, 14. Wahlperiode/46. Sitzung, S. 2877 ff.). Der Senat beschloß in seiner Sitzung vom 23.09.1997 die Verkündung und machte das RAVG im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1997, Nr. 43, S. 329 ff., ausgegeben am 30. September 1997, öffentlich bekannt. Das Gesetz ist nach seinem § 15 am folgenden Tag, also am 01. Oktober 1997, in Kraft getreten.

Entsprechend § 13 Abs. 3 RAVG organisierte der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zum 22. Oktober 1997 die Wahl einer fünfzehn Mitglieder und zehn Ersatzmitglieder umfassenden Satzungsversammlung, die sich am selben Tage konstituierte und A. Adamietz zum Vorsitzenden, Frau U. Hofmann zur stellvertretenden Vorsitzenden und J. Maly zum Schriftführer wählte.

Die Satzungsversammlung beriet auf der Grundlage der Kommissionsvorarbeiten das Satzungsrecht und verabschiedete in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1997 die Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen die vom Senator für Justiz und Verfassung als Aufsichtsbehörde mit Datum vom 16. Dezember 1997 genehmigt und am 18. Dezember 1997 vom Vorsitzenden der Satzungsversammlung ausgefertigt wurde. Die Satzung wurde amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 2/1998 vom 09. Januar 1998, S. 17 ff. Sie ist am 01. Januar 1998 in Kraft getreten (§ 52 der Satzung).

2. Vorstand

Die Satzungsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 17.12.1997 den ersten Vorstand. Mit dem Zusammentreten der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung endete die erste Wahlperiode und die Aufgabe der Satzungsversammlung. Die sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Gründungsvorstands wurden auf der Mitgliederversammlung vom 1.12.1999 für die 2. Wahlperiode wiedergewählt. Der Vorstand wählte in seiner Sitzung am 22. Dezember 1997 Herrn Rechtsanwalt und Notar Axel Adamietz, Bremen, zum Vorsitzenden und Frau Rechtsanwältin Evelyn Lenz-Jakubczyk, Bremerhaven, zur stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind für die 2. und 3. Wahlperiode wieder in diese Ämter gewählt worden. Der Vorstand hat am 6.2.2003 Rechtsanwältin Helga Appel als Nachfolgerin für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied berufen. Die Amtsperiode des gegenwärtigen Vorstands besteht für die 3. Wahlperiode 2003 bis 2007 (Wahl am 26. November 2003).